

## Allgemeine Geschäftsbedingungen intellect propels als Auftragnehmer.

- 1. Leistung**
  - 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z.B. ob sie nur der Information, der Veröffentlichung und Werbung; für rechtliche Zwecke; oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte von Bedeutung ist.
  - 1.2 Der Auftraggeber darf die Übersetzung nur für den angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung modifiziert oder für einen anderen Zweck verwendet als den, für den sie in Auftrag gegeben und geliefert wurde, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz.
  - 1.3 Wird der Zweck einer Übersetzung dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich bekannt gegeben, so hat der Auftragnehmer die Übersetzung zum Zwecke der Information (siehe Punkt 1.1) auszuführen.
  - 1.4 Übersetzungen sind vom Auftragnehmer, so nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung schriftlich auf Papier im Format A4 vorzulegen.
  - 1.5 Ist nichts anderes vereinbart, so gelten für die formale Gestaltung die Regelungen des Punktes 6.3 der DIN 2345 ("Übersetzungsaufträge").
  - 1.6 Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer spezifischen Terminologie, z.B. von branchen- bzw. firmeneigenen Termini, wünscht, muss er dies vor Auftragserteilung dem Auftragnehmer bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen und Hintergrundinformationen dafür schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für Sprachvarianten.
  - 1.7 Die fachliche bzw. sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.
  - 1.8 Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zur Ausübung aller Geschäfte Dritter zu bedienen. In diesem Falle bleibt er jedoch ausschließlicher Auftragnehmer.
  - 1.9 Der Name des Auftragnehmers darf nur mit dessen schriftlicher Zustimmung der veröffentlichten Übersetzung beigelegt werden.
- 2. Honorare**
  - 2.1 Die Honorare (Preise) für Übersetzungen bestimmen sich nach den Tarifen (Preislisten) des Auftragnehmers, die für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind. Ist nichts anderes (z.B. Wort oder Zeichenpreis) vereinbart, werden Übersetzungen nach Zeilen des übersetzten Textes berechnet, ausgenommen Dokumente. Letztere werden nach Seiten berechnet. 1 Zeile hat 50 Anschläge, 1 Seite entspricht 25 Schreibmaschinenzeilen (DIN A4). Als maßgeblich gilt die vom Auftragnehmer ermittelte Seiten, Zeilen, Wort bzw. Zeichenzahl. Als Mindestgebühr wird eine Seite in Rechnung gestellt.
  - 2.2 Leistungen, die an Aufwand den Rahmen einer einfachen Textverarbeitung überschreiten, werden nach Vereinbarung verrechnet (z.B. Vorlagen werden in speziellen Dateiformaten geliefert; eine besondere grafische Form; die eigene Software erfordert, wird vom Auftraggeber verlangt).
  - 2.3 Ist nichts anderes vereinbart, so bildet der Zieltext (Ergebnis des Übersetzens) die Berechnungsbasis.
  - 2.4 Ein Kostenvoranschlag gilt nur in Schriftform als verbindlich, ansonsten als unverbindliche Richtlinie.
  - 2.5 Erweist sich eine beträchtliche Überschreitung eines abgegebenen Kostenvoranschlags als unvermeidlich, so kann der Auftraggeber, unter angemessener Vergütung der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeit, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sobald sich eine Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, dem Auftraggeber dies unverzüglich anzuzeigen.
  - 2.6 Kostenvoranschläge, die ohne Einsicht in die Übersetzungsunterlagen abgegeben werden, gelten ohne Gewährleistung und unter Ausschluss von 2.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die tatsächlichen Kosten der Übersetzung nach Punkt 2.1 zu bezahlen.
  - 2.7 Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden.
- 3. Lieferung**
  - 3.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferung der Übersetzung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
  - 3.2 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist ausdrücklich vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1) und der Auftraggeber alle Voraussetzungen des Punktes 3.1 erfüllt hat. Macht der Auftraggeber vom Rücktritt Gebrauch, so hat er dem Auftragnehmer die bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, sind Haftung durch den Auftragnehmer und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist ausgeschlossen.
  - 3.3 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung unversichert und auf dem Postwege.
  - 3.4 Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber. Die Kosten für die Lieferung können dem Auftraggeber verrechnet werden.
  - 3.5 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages beim Auftragnehmer, wobei dieser keine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder speziellem Umgang damit hat (vgl. auch 7.9).
- 4. Höhere Gewalt, Störung/Einschränkung des Betriebes, Netzwerk- und Serverfehler, Viren**
  - 4.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Störung des Betriebes, Netzwerk- und Serverfehler, etwaige andere Leitungs- und Übertragungsstörungen und sonstige nicht von ihm zu vertretende Hindernisse, oder durch Computerviren bzw. Schadsoftware entstehen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem Auftragnehmer Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu geben.
  - 4.2 Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Zufall; Erkrankung, Tod, Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Terroranschläge, Katastrophen, Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die die Möglichkeit des Auftragnehmers, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.
- 5. Verschwiegenheitspflicht**

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm Beschäftigten bzw. beauftragten Dritten, soweit nicht ohnedies von Verschwiegenheit ausgegangen werden darf (u.a. Postgeheimnis und beim Netzwerkbetreiber), ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten. Eine Verpflichtung zur Ergreifung besonderer Vorsichtsmaßnahmen zur Geheimhaltung besteht nicht bzw. Bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zu ihrer Gültigkeit.
- 6. Haftung für Mängel (Gewährleistung)**
  - 6.1 Sämtliche Mängelrügen sind innerhalb der Rügefrist nach Lieferung der Übersetzung (Datum der Übergabe zur Post, Email/Fax-Senddatum bzw. Abholungsdatum) vom Auftraggeber schriftlich geltend zu machen.
  - 6.2 Als Rügefrist sind zwei Wochen vereinbart. Ab fünfzig Seiten umfassenden Lieferungen (wie geliefert) verlängert sich die Rügefrist auf vier Wochen, ab hundert Seiten (wie geliefert) um zusätzlich eine weitere Woche pro hundert Seiten (wie geliefert). Wird ein Auftrag in Teillieferungen geliefert, so gilt obige Fristenregelung getrennt für jede Teillieferung.
  - 6.3 Nach Ablauf der Rügefrist ohne Mängelrüge ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung bzw. Gewährleistung für Mängel befreit. Bei Teillieferungen betrifft die Befreiung den jeweils zugehörigen Teil.
  - 6.4 Mängel müssen vom Auftraggeber innerhalb der Rügefrist in hinreichender Form unter Angabe aller betroffenen Textstellen schriftlich erläutert und objektiv nachgewiesen werden, wobei die Beweislast beim Auftraggeber liegt. Nichterfüllung dieser Voraussetzungen befreit den Auftragnehmer von jeglicher Haftung bzw. Gewährleistung für Mängel.
  - 6.5 Ausschließlich objektiv nachweisbare und nicht unerhebliche Mängel werden als solche anerkannt.
  - 6.6 Unerheblich sind unter anderem: stilistische Änderungen, die Verwendung zulässiger Übersetzungsvarianten, die Verwendung vereinheitlichter bzw. uneinheitlicher Terminologie, sowie Mängel bei der Abstimmung auf spezifische Terminologien. Für die Zulässigkeit einer Übersetzungsvariante reicht es aus, wenn ihr Gebrauch in einem Wörterbuch oder in zumindest einer nicht vom Auftragnehmer ausgeführten Übersetzung belegt werden kann.
  - 6.7 Für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Einbringung der Mängelrüge ist der Auftraggeber vollumfänglich eigenverantwortlich. Es können weder Kostenersatz noch Rechtsansprüche abgeleitet werden.
  - 6.8 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb der Rügefrist zur Nachholung unter einer angemessenen Frist aufzufordern. Erght kein Nachbesserungsauftrag, z.B. weil der Auftraggeber die Mängelbeseitigung selbst bzw. durch Dritte vornimmt, so ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung und Gewährleistung befreit.
- 7. Schadenersatz und Haftung**
  - 7.1 Jegliche Haftung und alle Schadenersatz- bzw. sonstigen Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung der Übersetzung (Übergabe zur Post).
  - 7.2 Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht grundsätzlich nicht.
  - 7.3 Alle Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt.
  - 7.4 Hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, so sind sämtliche Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf den Betrag beschränkt, den der Auftragnehmer bei vertragsgemäßer Inanspruchnahme seiner Haftpflichtversicherung erhält. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergeben.
  - 7.5 Bei Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten ist die Haftung ausgeschlossen.
  - 7.6 Für die Beschäftigung und Beauftragung von Dritten, wie z.B. Übersetzern und Dolmetschern, wird keinerlei Haftung übernommen, ausgenommen für vorsätzliche oder grob fahrlässige Auswahl. Der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl von Übersetzern/Dolmetschern gilt Genüge getan, wenn es sich bei den Beauftragten um qualifizierte und/oder nach eigenen Angaben erfolgreich tätige Übersetzer/Dolmetscher handelt. Der Auftragnehmer kann bei der Auswahl von Dritten in gutem Glauben handeln und ist nicht verpflichtet diesbezügliche Angaben von Dritten nachzuprüfen. Für eine mögliche Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflicht (Punkt 5) durch Dritte haftet der Auftragnehmer nicht. Auch für durch Dritte verursachte Lieferverzögerungen und daraus resultierenden Schäden oder Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nicht.
  - 7.7 Bei der Übermittlung von Übersetzungen (auch mittels Datentransfer wie e-Mail, Fax usw.) besteht keinerlei Haftung des Auftragnehmers für in diesem Zusammenhang entstehende Geheimhaltungsverletzungen, Beeinträchtigungen, Schäden oder Folgeschäden (z.B. durch Virusübertragungen oder Transportbeschädigungen).
  - 7.8 Für Schäden oder Folgeschäden durch Diebstahl, Verlust oder Schäden an vom Auftraggeber beigestelltem Material bzw. Unterlagen haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nicht. Für Originale von besonderem Wert haftet der Auftragnehmer, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von maximal vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages, wonach sämtliche beigestellten Güter entsorgt werden können. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Punkte 7.1-7.8 gelten sinngemäß. Die Rückerstattung von Unterlagen erfolgt durch Abholung durch den Auftraggeber. Eine Pflicht zur Rückführung durch den Auftragnehmer besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. In diesem Fall gelten Punkte 3.3 und 3.4 sinngemäß.
  - 7.9 Jede weitere Haftung ist hiermit ausgeschlossen.
  - 7.10 Alle genannten Haftungsregelungen gelten auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
  - 7.11 Sämtliche Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auftragnehmers gelten uneingeschränkt, jedoch mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit bzw. vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens durch den Auftragnehmer, und soweit im Einzelfall nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Für diese Fälle ist vereinbart, die Haftungsbeschränkung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten dem wirtschaftlichen Zweck der Haftungsbeschränkung inhaltlich am nächsten kommt.
- 8. Zahlung**
  - 8.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Auslieferung der Übersetzung in bar zu erfolgen bzw. unmittelbar nach Zugehen der Lieferung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen und ausländischen Auftraggebern kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom Auftraggeber nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung die Zahlungspflicht des Auftraggebers ein.
  - 8.2 Tritt Zahlungsverzug ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, beigestellte Auftragsunterlagen in jedem Falle zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Zinsfuß der EZB, mindestens jedoch 10% p.a. in Anrechnung gebracht.
  - 8.3 Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Eventuell vereinbarte Lieferdaten verschieben sich automatisch um die Dauer der Arbeitseinstellung. Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird der Auftragnehmer in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert.
- 9. Urheberrecht**

Wird der Auftragnehmer auf Grund einer Übersetzung wegen Verletzung des Urheberrechtes in Anspruch genommen, oder werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer in vollem Umfang von der Haftung frei. Für vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Auftragskomponenten, gegebene Eigenschaftszusicherungen, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit gesetzlichen Normen etc. zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt und stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter bereits zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme vollumfänglich frei.
- 10. Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechtsverhältnisses und für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftragnehmers nach Wahl des Auftragnehmers der Gerichtsstand des Auftragnehmers oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen den Auftragnehmer der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers ausschließlich zuständig. Es gilt auch bei ausländischen Aufträgen ausschließlich deutsches Recht.
- 11. Verbindlichkeiten des Vertrages**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen als Ganzes nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragsklausel offenbar wird oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweisen sollte.